

Turn- und Sportverein 1899 Dromersheim e.V.  
Klosterweg 20  
55411 Bingen am Rhein



06.02.2019

## TSV Mitgliederversammlung 2019

Sehr geehrte Mitglieder des TSV 1899 Dromersheim e.V.,

hiermit lädt euch der Vorstand des TSV satzungsgemäß zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2019 am

**Freitag, den 29. März 2019 um 20:00 Uhr**  
ins Sportheim, Klosterweg 20, 55411 in Dromersheim herzlich ein.

### Tagesordnung

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Verstorbenengedenken
3. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung (siehe Homepage des TSV)
4. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden, der Leiter/innen der Abteilungen und des Schatzmeisters
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Diskussion zu den Jahresberichten
7. Entlastung des Vorstands
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands zu Satzungsänderungen und weitere Anträge
  - Satzungsänderung der § 9 (3), §1 4 (2), § 15 (2g), § 24 (3), siehe Anlage 1
  - weitere Anträge (Anträge sind bis zum 16.03.2019 beim 1. Vorsitzenden einzureichen)
10. Allgemeine Aussprache zur Situation des TSV, sonstiges
11. Ehrungen

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Dorbritz  
1. Vorsitzender

## Anlage 1:

Satzungsänderungen der § 9 (3), § 14 (2), § 15 (2 g)

### **§ 9 (3) Vorstand**

Alte Fassung:

(3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 20.000,- im Einzelfall die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich machen.

Neue Fassung:

(3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 20.000,- im Einzelfall die Zustimmung des Vorstands und mit einem Geschäftswert über EUR 30.000,- im Einzelfall die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich machen.

### **§ 14 (2) Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

Alte Fassung:

(2) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 20.000,- bis EUR 30.000,- im Einzelfall (vgl. § 8 der Satzung);

Neue Fassung:

(2) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 30.000,- bis EUR 40.000,- im Einzelfall (vgl. § 8 der Satzung);

### **§ 15 (2 g) Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

Alte Fassung:

(2) g) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 30.000,- im Einzelfall.

Neue Fassung:

(2) g) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 40.000,- im Einzelfall.

### **§ 24 (3) Auflösung des Vereins**

Alte Fassung

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Bingen, die es treuhänderisch solange verwaltet, bis sich im Ortsteil Dromersheim ein neuer Verein zur Förderung des Sports im Sinne des § 2 gegründet hat mit dem Ziel, ins Vereinsregister eingetragen zu werden. Bei zeitgleicher Gründung mehrerer solcher Vereine steht das treuhänderisch verwaltete Vermögen diesen zu gleichen Teilen zu.

Neue Fassung

(3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung vorhandene Vermögen an die Stadt Bingen, die es bis zur Gründung eines neuen Vereins mit dem Zweck der Förderung des Sports im Ortsteil Dromersheim bis zu 2 Jahre treuhänderisch zu verwalten hat. Bei zeitgleicher Gründung mehrere Vereine mit dem Förderzweck Sport fällt diesen das Vermögen zu gleichen Teilen zu. Danach fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bingen, die zur Förderung des Sports in der Stadt zu verwenden hat.